

## Synopse mit von der Kommission beschlossenen Änderungen

### Kantonales Geldspielgesetz

	<b>Kantonales Geldspielgesetz (KGG)</b>
	Die Landsgemeinde,  gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) <sup>2)</sup> ,  erlässt:
	<b>I.</b>
	<b>1. Allgemeines</b>
	<b>Art. 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt ergänzend zum Bundesrecht und den interkantonalen Vorschriften das kantonale Geldspielwesen.  <sup>2</sup> Die in Artikel 3 BGS enthaltene Umschreibung der Ausdrücke gilt auch für die Begriffe im kantonalen Recht.
	<b>Art. 2</b> Zugelassene Geldspiele  <sup>1</sup> Im Kanton sind folgende Geldspiele <b>gemäss BGS</b> zugelassen:  a. Kleinspiele (Kleinlotterien, kleine Pokerturniere);  b. Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeitsgrossspiele).

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> SR 935.51

	<sup>2</sup> Lokale Sportwetten sind verboten.
	<b>2. Kleinspiele</b>
	<b>Art. 3</b> Bewilligungspflicht  <sup>1</sup> Kleinspiele sind bewilligungspflichtig.  <sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Kleinlotterien gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS, namentlich Lottos und Tombolas. Sie können einer Meldepflicht unterstellt werden.
	<b>Art. 4</b> Bewilligungsbehörde  <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsbehörde für Kleinspiele.  <sup>2</sup> Diese ist auch Meldestelle für die nichtbewilligungspflichtigen Kleinlotterien.
	<b>Art. 5</b> Aufsicht  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.  <sup>2</sup> Sie kann Weisungen erlassen und ergänzend zu den in Artikel 40 Absatz 2 BGS genannten Massnahmen in den Örtlichkeiten, in denen gespielt wird, Kontrollen durchführen sowie die Identität der anwesenden Personen überprüfen.  <sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann von der Bewilligungsbehörde mit dem Vollzug vor Ort beauftragt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen.
	<b>Art. 6</b> Veranstalter  <sup>1</sup> Die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung von bewilligungsfreien Kleinlotterien an Dritte ist nur erlaubt, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

	<p><b>Art. 7</b> Abgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren hat eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe beträgt je nach Grösse des Turniers <b>100-bis</b> 1000 Franken pro Turnier und Tag und Ort. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
	<p><b>Art. 8</b> Veranstaltungsverbot</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde kann Veranstalter von der Durchführung von Veranstaltungen bis zu drei Jahren ausschliessen, wenn:</p> <p>a. bei der Vorbereitung oder Durchführung von Kleinspielen die gesetzlichen Vorschriften missachtet wurden;</p> <p>b. rechtskräftig festgesetzte Abgaben oder Gebühren nicht bezahlt wurden.</p> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
	<p><b>3. Grossspiele</b></p>
	<p><b>Art. 9</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen meldet der Bewilligungsbehörde (Art. 4) die Anzahl und Standorte der von ihnen aufgestellten und betriebenen Automaten.</p>
	<p><b>Art. 10</b> Abgaben</p>

	<p><sup>1</sup> Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen hat für das Aufstellen und den Betrieb von Automaten eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe beträgt je nach Höhe des Einsatzes und der Gewinnmöglichkeit jährlich zwischen 100 und 2500 Franken pro Automat. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
	<b>4. Reingewinne von Grossspielen</b>
	<p><b>Art. 11</b> Fonds, Verteilbehörde</p> <p><sup>1</sup> Die dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten werden auf folgende Fonds verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Kulturfonds;</li><li>b. Sportfonds;</li><li>c. Sozialfonds.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der <del>Regierungsrat</del> <b>Landrat</b> legt die Höhe der Anteile fest. <del>und beschliesst</del> <b>Über</b> die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds <b>beschliesst der Regierungsrat</b>.</p> <p><sup>3</sup> Er [der Regierungsrat] kann die Befugnis zur Beitragsgewährung bis zum <del>einem bestimmten Betrag</del> <b>von 10'000 Franken</b> den Departementen oder Fachkommissionen übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staats- als auch Fondsmittel beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der gemäss Kantonsverfassung finanzkompetenten Behörde in einer Vorlage zu unterbreiten.</p>
	<p><b>Art. 12</b> Verwendungszweck, Verteilkriterien</p>

	<p><sup>1</sup> Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Gewährung von Beiträgen ist zu berücksichtigen, dass die unterstützten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen;</li><li>b. einen Bezug zum Kanton haben und vorrangig dessen Bevölkerung zugutekommen;</li><li>c. von hoher Qualität und langfristiger Wirkung sind.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat umschreibt den Verwendungszweck näher, legt weitere Kriterien für die Beitragsgewährung fest und regelt das Verfahren.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.</p>
	<p><b>Art. 13</b> Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Gewährung von Beiträgen.</p>
	<p><b>Art. 14</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Begünstigten sind verpflichtet, die zuständigen Stellen bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen zu unterstützen, insbesondere die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskunft über die Verwendung von Beiträgen zu erteilen.</p>
	<p><b>Art. 15</b> Information</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat orientiert jährlich die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und Sportwetten.</p>
	<p><b>Art. 16</b> Kürzung, Verweigerung, Rückforderung</p>

	<p><sup>1</sup> Werden Vorschriften missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder zweckentfremdet, können von der ausrichtenden Stelle die Beiträge gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.</p>
	<p><b>Art. 17</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus den Fonds werden keine Gebühren erhoben.</p>
	<p><b>5. Strafbestimmungen</b></p>
	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und 14 <b>vorsätzlich</b> verstösst, kann mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde (Art. 5) und den zuständigen Stellen (Art. 14) mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, die für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Busse und weiteren Kosten haftet die juristische Person oder die Personengemeinschaft solidarisch.</p>
	<p><b>6. Weitere Bestimmungen</b></p>
	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ergänzend zu den Regelungen in diesem Gesetz erforderliche Bestimmungen, insbesondere:</p>

	<p>a. für das Bewilligungs- und Meldeverfahren, den Höchstpreis der Lose, die Festlegung der Werte der Gewinne und den Losverkauf bei den Kleinspielen;</p> <p>b. zur Höhe der Abgaben und deren Veranlagung bei den kleinen Pokerturnieren und bei den Geschicklichkeitsgrossspielen;</p> <p>c. zur Höchstzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten pro Spiellokal;</p> <p>d. zur Höchstzahl der Unterhaltungsspielgeräte an öffentlich zugänglichen Orten.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Regelung von administrativen Einzelheiten, wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die Umschreibung der Bemessungskriterien für die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds den Departementen übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Spiellokale für Geschicklichkeitsspielautomaten bzw. Unterhaltungsspielgeräte einer Bewilligungspflicht unterstellen und für deren Betrieb besondere Bestimmungen erlassen.</p>
	<b>7. Rechtsschutz</b>
	<p><b>Art. 20</b> Entscheide über die Verwendung der Reingewinne von Gross- spielen</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich vorbehältlich Absatz 2 nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide der Kommissionen oder Departemente über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheide sind nicht weiter anfechtbar.</p>
	<b>8. Übergangsbestimmungen</b>
	<p><b>Art. 21</b></p>

<sup>1)</sup> GS III G/1

	<p><sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückerstattung von Mitteln aus den Fonds richtet sich nach neuem Recht.</p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 7</b> Aufgabe der Kommission	
<p><sup>1</sup> Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.</p>	<p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>
	<b>2.</b> GS IV F/1, Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 7. Mai 1972 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 3</b>	<b>Art. 3</b> Aufgehoben.
<p><sup>1</sup> Mittel, die in einem Jahr nicht verwendet werden, sind in einen eigenen Fonds zu legen.</p>	
<b>Art. 5</b>	<b>Art. 5</b> Aufgehoben.
<p><sup>1</sup> Wenn Bund, Kanton oder Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen, werden aufgrund dieses Gesetzes in der Regel keine Beiträge entrichtet.</p>	

<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Zuwendung dieser Mittel entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 der Regierungsrat aufgrund von Anträgen einer aus Kreisen des kulturellen Lebens zusammengesetzten mindestens fünfgliedrigen Kommission; diese wird auf Vorschlag des zuständigen Departements vom Regierungsrat gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission prüft die eingegangenen Gesuche und kann auch weitere Unterlagen einfordern. Ebenso kann sie von sich aus Anträge im Sinne von Artikel 4 stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission soll sich auch um eine freiwillige Koordination in den kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen bemühen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann seine Entscheidkompetenzen ganz oder teilweise an die Kommission delegieren. Gegen entsprechende Kommissionsentscheide kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Entscheide des Regierungsrates gemäss den Absätzen 1 und 4 sind endgültig; vorbehalten bleiben Entscheide betreffend die Rückforderung gewährter Zuwendungen.</p>	<p><b>Art. 6</b> Aufgehoben.</p>
	<p><b>Art. 6a</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine Kulturkommission.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern aus dem Kreis des kulturellen Lebens.</p>
	<p><b>3.</b> GS IX B/22/1, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 3. Mai 1998 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 18</b> Spiel und Wette</p>	<p><b>Art. 18</b> Aufgehoben.</p>

<p><sup>1</sup> Glücksspielunternehmungen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Lotteriegesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt für das Aufstellen von Spielautomaten sowie für die Eröffnung und den Betrieb von Spielsalons und ähnlichen Lokalen besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>, insbesondere zum Schutze der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p> <p><sup>3</sup> Das Aufstellen von Spielautomaten sowie die Eröffnung und der Betrieb von Spielsalons und ähnlichen Lokalen werden durch das Departement nach Anhören des Gemeinderates bewilligt.</p> <p><sup>4</sup> Für den Betrieb ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, deren Höhe das Departement festsetzt.<sup>2)</sup></p>	
	<b>III.</b>
	GS IX B/24/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, KLG) vom 6. Mai 2012, wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]

<sup>1)</sup> GS IX B/22/7

<sup>2)</sup> GS IX B/22/8